

VERWALTUNGSRAT

MEMORANDUM UBER DEN BEITRITT NEUER MITGLIEDER
ZUR EWG UND ZUR EIB

VERTRAULICH

Exemplar Nr. 13

für Herrn *Andrius 7/7*

Wird davon ausgegangen, dass der Anteil Grossbritanniens am Kapital der Bank genau so hoch sein soll wie der der Bundesrepublik und Frankreichs und dass die Anteile der derzeitigen Mitglieder unverändert bleiben sollen, so könnten die Anteile der beitretenden Länder - immer auf der Grundlage des gegenwärtigen Kapitals der Bank - in etwa wie folgt festgesetzt werden, was zu folgender Änderung des derzeitigen Verteilungsschlüssels führen würde :

Staat	Anteil in Millionen RE	Neuer Verteilungsschlüssel
Deutschland	300	21,74
Frankreich	300	21,74
Italien	240	17,39
Belgien	86,5)	6,27)
Niederlande	71,5)	5,18)
Luxemburg	2)	0,14)
Derzeitige Gemeinschaft	(1.000,0)) 240	(72,46)) 17,39
Dänemark	40)	2,90)
Norwegen	30)	2,17)
Irland	10)	0,73)
Grossbritannien	300	21,74
Erweiterte Gemeinschaft	1.380	100,00

Der schliesslich gewählte Verteilungsschlüssel ist auf das zum Zeitpunkt des Beitritts gegebene Kapital anzuwenden (vgl. Abschnitt 2 a).

3. Einzuzahlender Kapitalanteil

Der einzuzahlende Kapitalanteil müsste nach Massgabe von Artikel 5 der Satzung der Bank zum Zeitpunkt des Beitritts bestimmt werden ; nach der derzeitigen Fassung der Satzung beträgt er 25 %.

Sollte dieser Prozentsatz vor Inkrafttreten des Beitrittsabkommens geändert werden, beispielsweise anlässlich einer etwaigen Erhöhung des Kapitals der Bank, so müsste der von den neuen Mitgliedern einzuzahlende Prozentsatz dem gewogenen Durchschnitt der von den alten Mitgliedern effektiv eingezahlten prozentualen Anteile entsprechen.

4. Beteiligung der neuen Mitglieder an den Reserven der Bank und entsprechende Einzahlungen

a) Grundsätzliches

Es ist klar, dass die beitretenden Staaten einen Beitrag zu den bis zu ihrem Beitritt gebildeten Reserven der Bank zu zahlen haben.

Einerseits sind die Reserven ja dadurch entstanden, dass die Mitgliedstaaten nach der Satzung keine Dividende auf das eingezahlte Kapital der Bank erhalten, sondern die jeweiligen Überschüsse der Institution belassen.

Andererseits ist - rein banktechnisch gesehen - das Verhältnis zwischen den Rücklagen bzw. vergleichbaren Rückstellungen und dem gezeichneten Kapital ein wichtiger Faktor des Kreditstandings der Bank und ihrer Möglichkeit, sich auf den internationalen Kapitalmärkten zu verschulden.

Schliesslich war die Höhe der Rücklagen und Rückstellungen auch mitbestimmend für die Bereitschaft der Bank, Aufgaben in den assoziierten Ländern zu übernehmen. Deshalb ist es nur natürlich, diese Rücklagen und Rückstellungen zu erhöhen, wenn die Bank künftig in weiteren Entwicklungsländern tätig werden soll.

b) Verteilungsschlüssel

Die von den neuen Mitgliedern als Beteiligung an den Reserven der Bank zu leistenden Zahlungen sollten normalerweise proportional zu den jeweiligen Kapitalanteilen festgesetzt werden.

c) Berechnung der zu leistenden Zahlungen

Zur Bestimmung des von den neuen Mitgliedern insgesamt zu leistenden Beitrags müssten die Berechnungsgrundlagen im Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten und den beitretenden Staaten festgelegt werden. Die endgültige Berechnung könnte nach dem Beitritt durch den Prüfungsausschuss der Bank erfolgen und vom Rat der Gouverneure - entweder einstimmig oder vorzugsweise mit qualifizierter Mehrheit - genehmigt werden ,

./.

Dabei handelt es sich namentlich um zwei Voraussetzungen :

- Einerseits soll der Verwaltungsrat aus Persönlichkeiten bestehen, die aufgrund ihrer vielseitigen Erfahrungen das Direktorium bei der Leitung der Geschäfte der Bank beraten können. Im Rahmen des Verwaltungsrates sollen auch bequeme Kontaktmöglichkeiten im Hinblick auf die Lösung der die Bank betreffenden Fragen gegeben sein. Daher sollte der Verwaltungsrat sich möglichst aus Vertretern der Regierungen und Persönlichkeiten aus dem Bankwesen zusammensetzen.
- Der Verwaltungsrat darf andererseits kein zu grosses Gremium werden. In diesem Zusammenhang ist das Vorhandensein von stellvertretenden Mitgliedern, die zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden können, insofern eine sehr glückliche Lösung, als eine Vielzahl von Meinungen gehört werden kann und gleichzeitig die Zahl der stimmberechtigten ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder in sinnvollen Grenzen gehalten wird.

Wie bereits grundsätzlich feststeht, soll Grossbritannien in der gleichen Weise vertreten sein wie Deutschland, Frankreich und Italien.

Hinsichtlich der Vertretung Dänemarks, Irlands und Norwegens im Verwaltungsrat sind zwei Lösungen möglich :

- Die vier grössten Länder (Deutschland, Frankreich, Italien, Grossbritannien) stellen je drei Verwaltungsratsmitglieder und je drei stellvertretende Mitglieder und die übrigen Länder zusammen vier ordentliche und vier stellvertretenden Mitglieder in der Weise, dass Belgien und die Niederlande je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied und die übrigen Länder (Luxemburg, Dänemark, Irland, Norwegen) je ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied benennen können.

Einschliesslich des von der Kommission benannten Mitglieds würde der Verwaltungsrat der Bank dann 17 Mitglieder, jeweils mit einem Stellvertreter, umfassen.

- Die vier grössten Länder stellen nur je zwei Mitglieder, jeweils mit einem Stellvertreter, und die übrigen sechs Länder benennen zusammen drei Mitglieder, ebenfalls jeweils mit einem Stellvertreter.

Bei dieser Lösung würde sich der Verwaltungsrat aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen.

Unter Berücksichtigung der obigen Gründe würde das Direktorium der ersten Lösung den Vorzug geben.